



Einkaufsbedingungen

I. Maßgebende Bedingungen

1. Wir schließen ausschließlich zu unseren nachfolgenden Einkaufsbedingungen ab. Mit der Ausführung des Auftrages erkennt der Lieferant diese Bedingungen an, und zwar auch dann, wenn seine Lieferbedingungen anders lauten. Ein Schweigen durch uns auf mitgeteilte anderslautende Bedingungen des Lieferanten oder auf sogenannte Einheitsbedingungen bedeutet keine Anerkennung dieser Bedingungen. Auch ist unser Schweigen auf entgegenstehende Auftragsbestätigungen nicht als Einverständnis anzusehen.
2. Jede Abweichung einer Auftragsbestätigung von unserer Bestellung gilt als Ablehnung unseres Auftrages. Erfolgt die Lieferung/Ausführung dennoch, so ist dies unwiderleglich als Einverständnis mit unseren Einkaufsbedingungen anzusehen. Nehmen wir die Lieferung oder Leistung an, so sind ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen vereinbart.
3. Soweit in diesen Bedingungen ein Schriftformerfordernis erwähnt ist, wird die Schriftform durch E-Mail oder Telefaxbrief gewahrt.

II. Bestellung

1. Maßgeblich sind unsere schriftlichen Bestellungen. Mündliche und fernmündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
2. Der Lieferant hat unsere Bestellung spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Bestelltag schriftlich zu bestätigen. Dies gilt auch, wenn unserer Bestellung ein Angebot des Lieferanten zugrunde liegt.

III. Lieferzeit

1. Der Lieferant hat vereinbarte Fristen und Termine unbedingt einzuhalten. Bei nicht rechtzeitiger Lieferung sind wir auch ohne Setzung einer Nachfrist sofort berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und gegebenenfalls Schadenersatz zu verlangen.

2. Muss der Lieferant damit rechnen, vereinbarte Fristen nicht einhalten zu können, so hat er uns unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich zu benachrichtigen. Er gerät nicht in Verzug, wenn wir uns schriftlich mit einer bestimmten Terminüberschreitung einverstanden erklären. In diesem Fall treten anstelle der ursprünglich vereinbarten Lieferfristen und Termine die neu vereinbarten.

IV. Anlieferungen

1. Der Lieferant hat unsere Angaben zum Lieferort in dem Bestellformular oder in anderen Unterlagen unbedingt einzuhalten.
2. Für Anlieferungen ist die von uns festgestellte Menge / Stückzahl maßgebend. Bei der Lieferung von flüssigen Gütern per Tankzug ist dem Lieferschein eine Wiegenote der Verladestelle beizufügen. Wir behalten uns vor, Kontrollverwiegungen auf einer geeichten öffentlichen Waage vorzunehmen. Abweichungen der Liefermenge von mehr als +/- 60 kg sind bei der Abrechnung des Lieferanten zu berücksichtigen.
3. Bei Verpackungsmaterialien werden Überlieferungen von mehr als 5 % nicht akzeptiert.

V. Transportgefahr

1. Die Transportgefahr trägt der Lieferant.
2. Treten auf dem Transport durch Witterungs- oder sonstige Transportverhältnisse Schäden an der Ware auf, so gehen diese zu Lasten des Lieferanten. Zur Feststellung des Zustandes der Ware führen wir Probeentnahmen durch, die auch nach der Abladung erfolgen können.

VI. Verpackung, Versand

1. Der Lieferant ist verpflichtet, Verpackung entsprechend der Verpackungsverordnung kostenlos zurückzunehmen. Leistungsort für die Rücknahmepflicht ist der Ort der Empfangsstelle.
2. In sämtlichen Unterlagen, insbesondere auch in den Versandunterlagen, sind die Geschäftszeichen unserer Bestellung anzugeben. Versandanzeigen sind uns zuzustellen.

VII. Warenqualität, Mängelansprüche

1. Der Lieferant verpflichtet sich, ausschließlich Ware an uns zu liefern, welche den einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften in der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union entspricht. Der Lieferant verpflichtet sich, diese Warenqualität durch regelmäßige Überprüfungen sicherzustellen.

2. Wir sind berechtigt, Mängelrügen innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Erhalt der Ware, bei versteckten Mängeln nach ihrer Entdeckung, zu erheben. Dies gilt auch für be- oder verarbeitete Liefergegenstände.
3. Bei fehlerhafter Lieferung können wir Nacherfüllung binnen zwei Wochen verlangen. Dabei gilt eine Nachbesserung bereits nach dem ersten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen. Der Lieferant hat alle zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Dies gilt auch, wenn die Ware nachträglich an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht worden ist. Er ist darüber hinaus verpflichtet, die Kosten der Entsorgung mangelhafter Ware zu tragen.
4. Wir sind auch bei unerheblichen Mängeln zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

VIII. Eigentumsverhältnisse, Forderungsabtretung

1. Ein Eigentumsvorbehalt zugunsten des Lieferanten sowie Dritter ist ausgeschlossen. Der Lieferant kann seine Forderungen gegen uns nur mit unserer Einwilligung abtreten.
2. Das von uns im Rahmen eines Vertrages dem Lieferanten zur Verarbeitung übergebende Material bleibt unser Eigentum. Eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Stoffen erfolgt ausschließlich in unserem Auftrag, so dass wir anteilig Miteigentümer an der neuen Sache werden. Eine Verbindung mit anderen beweglichen Sachen, die als Hauptsachen anzusehen sind, darf nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung erfolgen. Der Lieferant haftet für Verlust oder Beschädigung unseres Eigentums.

IX. Zahlung

1. Der Lieferant wird uns Rechnungen unverzüglich nach Abgang der Sendung an unsere Adresse in Herford in zweifacher Ausfertigung übermitteln. Sammelrechnungen über Monatslieferungen sind spätestens bis zum 4. Werktag des folgenden Monats vorzulegen.
2. Wir zahlen wahlweise mit Scheck oder durch Banküberweisung, sofern auf unseren Bestellungen nichts Anderes vermerkt ist. Bei vertragsgemäßer Lieferung und rechtzeitiger Rechnungserteilung zahlen wir binnen 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung mit einem Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.

X. Vertragsunterlagen, Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Sämtliche von uns dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Unterlagen bleiben unser Eigentum. Sie dürfen Dritten nicht zur Kenntnis gebracht und insbesondere nicht für Werbezwecke genutzt werden.
2. Erfüllungsort für Zahlungen ist Herford. Erfüllungsort für Lieferungen und andere Leistungen des Lieferanten ist der in der Bestellung angegebene Ort der Empfangsstelle.
3. Der Erfüllung der uns geschuldeten Leistungen und Lieferungen durch Dritte können wir widersprechen.

4. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Herford. Es steht uns frei, das für den Sitz des Lieferanten zuständige Gericht anzurufen.

XI.

Internationaler Geschäftsverkehr

1. Hat der Lieferant seinen Sitz außerhalb Deutschlands oder befindet sich die liefernde Niederlassung außerhalb Deutschlands, so gilt ergänzend zu diesen Einkaufsbedingungen das CISG vom 11.04.1980. In dem CISG nicht geregelte Rechtsfragen bestimmen sich nach deutschem Recht.
2. Das CISG wird wie folgt modifiziert:
 - a) Entgegen Art. 46 CISG ist der Lieferant auch dann zur Ersatzlieferung verpflichtet, wenn die Vertragswidrigkeit des Liefergegenstandes keine wesentliche Vertragsverletzung darstellt.
 - b) In Abänderung von Art. 82 Abs. 1 CISG sind wir auch dann berechtigt, die Aufhebung des Vertrages zu erklären oder Ersatzlieferung zu verlangen, wenn es uns nicht möglich ist, den Liefergegenstand im Wesentlichen in dem Zustand zurückzugeben, in welchem wir ihn erhalten haben.

XII. Schlussbestimmungen

1. Sämtliche vertraglichen Beziehungen zwischen dem Lieferanten und uns unterliegen deutschem Recht. Maßgeblich ist der deutsche Vertragstext unserer schriftlichen Bestellung.
2. Wir sind berechtigt, personenbezogene Daten des Lieferanten zu speichern, zu übermitteln, zu verändern und zu löschen. Der Lieferant erhält hiermit Kenntnis gemäß § 26 BDSG.